

II-1706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.7.1968

752/A.B.
zu 822/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. - K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg und Genossen, betreffend Einschaltung von Staatssekretär Gruber in Berufungsverhandlungen.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg und Genossen haben am 27. Juni 1968 unter Nr. 822/J. an mich eine Anfrage betreffend Einschaltung von Staatssekretär Gruber in Berufungsverhandlungen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Bezugnehmend auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Unterricht in der Fragestunde vom 21. Juni 1968 frage ich:

1) Haben Sie Herrn Staatssekretär Gruber die Weisung erteilt, sich in das Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren einzuschalten und sich alle Akten vorlegen zu lassen?

2) Wenn ja

a) wie lautet diese Weisung an Staatssekretär Gruber,
b) wie begründen Sie diese Weisung?

3) Wenn nein, wie vereinbaren Sie das mit den Ausführungen des Herrn Bundesministers für Unterricht in der Fragestunde vom 21./d.J.?"
Juni

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Wie schon der Herr Bundesminister für Unterricht in seiner Anfragebeantwortung ausgeführt hat, hat auf Grund des Bundesgesetzes über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Bundes vom 17. April 1963, BGBI. Nr. 82/63, das Bundeskanzleramt gesetzlich an allen Berufungsverhandlungen mitzuwirken. Aus diesem Grund werden alle Akten, die Berufungsverhandlungen betreffen, auch dem Bundeskanzleramt zur Einsicht vorgeschrieben. Was die Mitwirkung des Herrn Staatssekretärs im besonderen betrifft, so erstreckt sich diese nicht auf den Inhalt der Berufungsakten als solche, sondern darauf, die Zahl der Neuaufnahmen im Bundesdienst im Einklang mit dem Dienstpostenplan und Beschlüssen des Ministerrates über die Personalwirtschaft des Bundes zu halten. Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ergibt sich aus diesem Sachverhalt von selbst.

-.-.-.-.-